

Beilage 1045

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 26. Januar 1948 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 26. Januar 1948.

(gez.) Dr. **Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister.
(Gemeindewahlgesetz.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 1

Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben.

(2) Als deutsche Staatsangehörige gelten in Bezug auf die Wahlberechtigung alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 besaßen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ebenso alle Personen, die früher den deutschen Minderheiten angehört haben.

Art. 2

Ausschluß von der Wahlberechtigung.

- (1) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
 2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. Seite 145) fallen.

(3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Abs. 2 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist danach ausgeschlossen: wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter bezeichnet worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die Entziehung des Wahlrechts im Sühnebescheid besonders angeordnet ist.

Art. 3

Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung.

Behindert in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 4

Formale Bedingung für die Ausübung der Wahlberechtigung.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlheftes.

Art. 5

Wählbarkeit.

(1) Wählbar sind die über 25 Jahre alten Wahlberechtigten.

(2) Nicht wählbar sind

1. Minderbelastete;
2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen NSJ und BDM) waren, solange noch keine Spruchkammerentscheidung für sie vorliegt. Nach Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung ist diese für die Wählbarkeit maßgebend.

Art. 6

Ausschluß von Verwandten.

In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern dürfen Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein.

2. Vorbereitung der Wahl.

Art. 7

Wahlkreis.

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Art. 8

Stimmbezirke.

Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

Art. 9

Wählerlisten und Wahlkarteien.

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

Art. 10

Auslegungs- und Einspruchsfrist.

- (1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.
- (2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

Art. 11

Wahlscheine.

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

- a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat oder
- b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat oder
- c) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Der Wahlschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

3. Durchführung der Wahl.

Art. 12

Dauer der Abstimmung.

- (1) Die Abstimmung dauert von 9 Uhr bis 18 Uhr.
- (2) Der Gemeindevahlausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die Abstimmungsdauer bis auf 6 Stunden abkürzen und den Beginn der Abstimmung auf 10 Uhr festsetzen.

Art. 13

Stimmzettel.

Für die Gemeindevahl ist in ganz Bayern ein einheitlicher amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

4. Sicherung der Wahlfreiheit.

Art. 14

Bestechung und Nötigung.

Die Bestechung und Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 15

Wahlkampf.

(1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften auf Personen wegen ihrer Klasse, Religion oder Nationalität sind verboten und werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

(2) Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Abschnitt:

Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

Art. 16

Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden

mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Einwohnern	6,
mit mehr als 500 bis 1 000 Einw. höchstens	8,
mit mehr als 1 000 bis 3 000 Einw. höchstens	10,
mit mehr als 3 000 bis 10 000 Einw. höchstens	16,
mit mehr als 10 000 bis 20 000 Einw. höchstens	20,
mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einw. höchstens	32,
in größeren Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern höchstens	42.

(2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der Bürgermeister an.

Art. 17

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 18.

Wahltermin.

(1) Die Gemeindevahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats Oktober abgehalten. Die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 16. November.

(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderates infolge eines gesetzlichen Grundes vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Amtszeit binnen einer Frist von 3 Monaten der Gemeinderat neu gewählt.

Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates führt der Bürgermeister die Geschäfte.

2. Wahlvorschläge.

Art. 19

Aufstellung der Wahlvorschläge.

(1) Außer den zugelassenen politischen Parteien kann jede Gruppe von mindestens 25 Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das 1 1/2-fache der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe gewählt sind, in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.

(4) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von 10 Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

Art. 20

Verbindung von Wahlvorschlägen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

Art. 21

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag um 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag um 18 Uhr ist jedoch, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, nicht aber die Zurücknahme der bereits vorliegenden Wahlvorschläge zulässig.

Art. 22

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

3. Verhältniswahl.

Art. 23

Stimmabgabe.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt.

1. Der Stimmberechtigte hat soviele Stimmen als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er 1 1/2 mal soviele Stimmen.
2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Der Stimmberechtigte muß sich für einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung entscheiden.
4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

Art. 24

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge.

(1) Die Gemeinderatsitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 25

Verteilung der Sitze an die Bewerber.

Die nach Art. 24 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Art. 26

Ersatzmänner.

Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 25 die Ersatzmänner der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 25 zu nehmen.

1. Mehrheitswahl.

Art. 27.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 28

Unechte Mehrheitswahl.

Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann die Bewerberzahl bis zur Beschlussfassung über den Wahlvorschlag durch den Gemeindevahlaußschuß — d. h. in der Zeit vom 14. Tage bis zum 9. Tage vor dem Wahltag — auf das Doppelte der Zahl der nach Art. 16 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder vermehrt werden.

Art. 29

Echte Mehrheitswahl.

Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Stimmberechtigte nur so vielen Bewerbern seine Stimme geben, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

3. Abschnitt:

Wahl des Bürgermeisters.

Art. 30

Kreisangehörige Gemeinden.

(1) Der Bürgermeister wird in den kreisangehörigen Gemeinden auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der 1. Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 31

Kreisunmittelbare Städte.

(1) In kreisunmittelbaren Städten wählt der Gemeinderat den Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche bei der 1. Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Sofern der Gewählte Mitglied des Gemeinderates ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

Art. 32

Nachwahl des Bürgermeisters.

Scheidet der Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten statt. Art. 30 und 31 finden entsprechend Anwendung.

Art. 33

Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters.

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat den Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

4. Abschnitt:

Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

Art. 34

Annahme der Wahl und Rücktritt.

Die Wahl bedarf der Annahme durch den Gewählten. Nach Annahme der Wahl können Bürgermeister und sonstige Mitglieder des Gemeinderates nur mit Zustimmung des Gemeinderates von ihrem Amte zurücktreten.

Art. 35

Wahlanfechtung.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Formalitäten des Wahlverfahrens,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 36.

Art. 36

Nichtigkeit und Ungültigkeit der Wahl.

(1) Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Nichtigkeit der Wahl festzustellen, wenn für das Ergebnis der Wahlausschlaggebende Bestimmungen verletzt wurden.

(2) Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, hat die Staatsaufsichtsbehörde die Nichtigkeit dieser Wahl festzustellen.

Art. 37

Anfechtungsflage.

(1) Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde findet Anfechtungsflage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. Seite 279) statt.

(2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 35 und 36 für nichtig oder ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderates in Kraft.

5. Abschnitt:

übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 38

Berufsmäßige Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Wahl oder Bestellung berufsmäßiger Bürgermeister und berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder ist nicht mehr zulässig.

(2) Die Amtszeit der berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder endet mit der Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden aufgehoben.

Art. 39

Anstellung eines rechtskundigen Gemeindebeamten.

In kreisunmittelbaren Städten muß mindestens ein Gemeindebeamter angestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Art. 40

Kosten.

(1) Die Kosten der Wahl treffen die Gemeinden.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

Art. 41

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit im Vollzuge dieses Gesetzes die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte „Wohnbevölkerung“ zu Grunde zu legen.

Art. 42

(1) Die Gemeindewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals in den kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948, in den kreisunmittelbaren Städten im Monat Mai 1948 statt. Das Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl.

(2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Gemeinderäte beginnt in den kreisangehörigen Gemeinden am 1. Juni 1948, in den kreisunmittelbaren Städten am 15. Juli 1948 und endet vorzeitig am 15. November 1951.

(3) Die Amtszeit der bisherigen Bürgermeister und Gemeinderäte in den kreisunmittelbaren Städten endet am 15. Juli 1948.

Art. 43

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die Art. 3—18, 20 Abs. 2, 28 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. Seite 225),

2. die Wahlordnung für die Gemeindewahlen vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. Seite 230).

Art. 44

Vollzugsvorschriften.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 45

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Begründung:

Der Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte und Bürgermeister hat zur Folge, daß die Gemeindewahlen in den kreisangehörigen Gemeinden spätestens im April 1948, in den kreisunmittelbaren Städten im Mai des Jahres abgehalten werden müssen. Es ist nicht angängig, diese Wahlen auf der Grundlage des gegenwärtig geltenden Gemeindewahlrechts durchzuführen. Die Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. Seite 225) und die Gemeindewahlordnung vom gleichen Datum (GWB. 1946 Seite 230) sind Notlösungen und durch die inzwischen eingetretene politische Entwicklung sowie durch die Richtlinien der Militärregierung für Deutschland für die Abhaltung von Wahlen vom 8. Oktober 1947 APO 742 überholt. Zugleich gilt es die bei den bisherigen Wahlen gemachten Erfahrungen zu verwerten, so daß eine Neufassung des Gemeindewahlrechts notwendig geworden ist.

Das Staatsministerium des Innern hat daher den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine grundlegende Reform des bisher geltenden Rechts darstellt.

In diesem Entwurf eines Gemeindewahlgesetzes sind lediglich die grundsätzlichen Bestimmungen des Gemeindewahlrechts enthalten, während die Regelung der Einzelheiten des Wahlverfahrens Vollzugsvorschriften vorbehalten bleibt, um das Gesetz nicht zu sehr mit technischen Einzelheiten zu überlasten. Von dem bisherigen Gemeindewahlrecht unterscheidet sich das neue Gesetz vor allem durch eine grundlegende Änderung des Wahlsystems, in dem an die Stelle der bisherigen reinen

Listenwahl mit strenger Bindung der Wähler an die Wahlvorschläge nunmehr eine Verbindung von Persönlichkeitswahl und Listenwahl getreten ist. Die Militärregierung hat das geltende Gemeindewahlrecht beanstandet, weil die Wähler fest an die Wahlvorschläge gebunden sind und keine Möglichkeit der Abstimmung für einen bestimmten Kandidaten besteht. Nach Auffassung der Militärregierung ist es höchst wünschenswert, daß die Wähler bei örtlichen Wahlen ihre Vertreter nach Namen und Person wählen können, weil durch diese Methode der Wähler ein Gefühl der Verantwortung für seine Abstimmung und für die von ihm gewählten Vertreter gewinnt. Die Militärregierung erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Verhältniswahlssystem, wünscht aber, daß das jetzige System dahin abgeändert werde, daß jedem Bürger die Möglichkeit geboten ist, die Bewerber namentlich zu wählen. Ein solches Wahlssystem besteht in Württemberg-Baden. Die Militärregierung empfiehlt eine ähnliche Reform für Bayern.

Auch den bayerischen beteiligten Stellen und politischen Kreisen sind die Mängel des Systems der streng gebundenen Listen nicht verborgen geblieben. Hierbei ist der Wähler an die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der Reihenfolge des Vorschlags gebunden, der Stimmzettel enthält nicht einmal sämtliche Namen der Bewerber, so daß der Wähler gehalten ist, einen der Wahlvorschläge im ganzen unverändert anzunehmen oder abzulehnen. Der Wahlberechtigte stimmt also hier mehr für Parteiprogramme ab als für Persönlichkeiten seines Vertrauens. Es galt nun eine Verbindung von Persönlichkeitswahl und Listenwahl zu finden, um die namentliche Wahl von Bewerbern zu ermöglichen, dadurch den Hauptmangel des bisherigen Wahlrechts zu beheben und entsprechend den Bestimmungen der Verfassung und den Bedürfnissen der Wählerschaft ein verbessertes Verhältniswahlrecht zu schaffen, das auch den Wünschen der Militärregierung Rechnung trägt. Die Grundsätze der Württembergischen Gemeindewahlordnung vom 20. Dezember 1945 wurden bei dieser Reform verwertet, aber nicht unverändert übernommen.

Nach den Prinzipien des nunmehr eingeführten Systems der Verbindung von Persönlichkeitswahl und Listenwahl findet zwar wie bisher eine Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen statt, der Wähler ist aber an diese Wahlvorschläge hinsichtlich der Bewerber nicht mehr fest gebunden, sondern hat das Recht zu Veränderungen (vgl. Art. 23).

Die Bestimmungen über den Ausschluß von der Wahlberechtigung (Art. 2) und über die Wählbarkeit (Art. 5) waren in Übereinstimmung zu bringen mit den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, insbesondere mit Art. 58 Abs. 3a dieses Gesetzes (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, Seite 194). Hiernach dürfen nicht in Klasse I oder II fallende Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen SA und BDM) waren, in kein öffentliches Amt gewählt werden, solange noch keine Spruchkammerentscheidung für sie vorliegt. Für die zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wurde jeweils eine gerade Zahl festgesetzt, weil zu diesen Gemeinderatsmitgliedern der Bürgermeister hinzutritt (Art. 16).

Die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister beträgt 4 Jahre (Art. 17 und 30). Die

Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats Oktober abgehalten (Art. 18). Es erschien geraten, einen festen Wahltermin gesetzlich zu bestimmen, auf den die Bevölkerung und die Wahlbehörden sich ein für allemal einstellen können. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist außer den zugelassenen politischen Parteien jeder Gruppe von mindestens 25 Wahlberechtigten gestattet (Art. 19 Abs. 1). Dadurch soll entsprechend den Richtlinien der Militärregierung auch kleineren und unpolitischen örtlichen Gruppen von Wählern die Einreichung eines Wahlvorschlags ermöglicht werden. Ebenso entspricht die Vorschrift über die Wahl der Bewerber in Versammlungen von Parteimitgliedern oder Angehörigen der Wählergruppen den Richtlinien der Militärregierung (Art. 19 Abs. 3).

Die Bürgermeister sollen nunmehr in kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar vom Volk gewählt werden (Art. 30). Bisher war dies nur in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern der Fall. In kreisunmittelbaren Städten wählt der Gemeinderat den Bürgermeister (Art. 31). Die Vorschrift des Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, daß der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird, ist entfallen, so daß der Bewerber nicht mehr dem Gemeinderat angehören muß. Der Stellvertreter des Bürgermeisters wird dagegen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt (Art. 33).

Die Vorschriften über die Annahme der Wahl (Art. 34) sowie über Nichtigkeit und Anfechtung (Art. 35 und 36) entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister deckt sich künftig in allen Fällen mit der Wahlperiode des Gemeinderates (Art. 17 und 30). Auch für die berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder wäre daher künftig nur eine Amtszeit von 4 Jahren möglich. Die Gewährung von Versorgungsbezügen nach einer so kurzen Amtszeit würde eine zu starke Belastung der Gemeinden bedeuten. Andererseits kann man es gerade tüchtigen und fähigen Persönlichkeiten nicht zumuten, für eine so kurze Amtszeit ihren bisherigen Beruf aufzugeben. Das Gesetz hat daher die Regelung getroffen, daß die Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder künftig in allen Gemeinden ehrenamtlich tätig sind. Da es also künftig keine berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder mehr geben soll, muß in kreisunmittelbaren Städten mindestens ein Gemeindebeamter angestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt (Art. 39).

Laut Art. 18 sollen künftig die Gemeindewahlen am letzten Sonntag im Oktober abgehalten werden. Dagegen finden die ersten auf Grund dieses Gesetzes abzuhaltenden Wahlen bereits in den Monaten April und Mai 1948 statt, weil die Militärregierung eine weitere hinauschiebung der Wahlen nicht genehmigt hat. Um nun den Anschluß an die künftigen Wahltermine zu finden und die Amtszeit der erstmals gewählten Gemeinderäte dem künftigen Wahltermin anzupassen, mußte das Ende dieser Amtszeit vorzeitig auf den 15. November 1951 festgelegt werden (Art. 42 Abs. 2).

Im übrigen entsprechen die Vorschriften des Gesetzes dem Geist der bisherigen Regelung.